

## Handwritten Segments

Kunden sind die  
Elaine Sabine Jones (EF)  
und Tom Jones (EF;  
zusammen M). Die M  
sind Mieter einer Wohnung  
und haben mit Klage vor  
dem Amtsgericht Kempten  
von ihrem Vermieter,  
der Besser Mieter GmbH  
& Co. KG (B KG) Zustimmung  
zur teilweisen Untervermie-  
hung verlangt. Nachdem  
weder Klageerhebung noch die  
Interesse der M an der  
Untervermietung durch die  
Ehrverletzung der Mieter der  
EF entfallen ist, wollen  
M nun anfangsrichtlich  
den bereits verlangten Schadens-  
ersatz für entgangenen  
Untermietzins in der Zeit  
vom 1.1.2017 bis 31.12.2019

ggf. gerichtlich darzulegen.

Sie wünschen ~~Abschluss~~  
einer Beratung darüber,  
wie der bereits anhängige  
Rechtsstreit vor dem Amts-  
gericht Kempten fortgeführt

wenden kann.  
Wenn möglich, soll die  
Lösung des Falls als  
Unternehmen analysieren  
Herrn Dr. Mohr (H) vermie-  
den werden. Die M würde  
in jedem Fall persönliche  
Vorhänge, geht im Rahmen  
einer Festnahme.

### Kreditrechtliche Fakten

A. Schadensersatz wegen un-  
gelegenen Umbaus

Die M könnte gegen die B  
UG einen vertraglichen Scher-  
densersatzanspruch wegen  
einer anderweitigen Veräuße-  
rung der Buchhaltung zur  
Umbauunterbrechung haben  
(§ 280 I, 548 I, §§ 540, 551 I  
BGB).

II Die M könnte mit der  
Rechtungsgewinn der  
B KG einen Volumen-  
wertvertrag abgeschlossen  
(§ 548 I, 551 I BGB) sein

8  
11.1.2006. In diesem Hinblick  
bringt die B Vg anstelle  
des Umsatzes von  
§ 56 I BGB mit dem Erwerb  
der Rechte eingetretener,  
schliesslich zwischen M und  
der B Vg seit diesem  
Zeitpunkt ein Schuldverhältnis  
wie im Falle eines Volumen-  
widerstands besteht.

II Die B Vg wurde eine  
Pflicht aus dem Leihar-  
vertrag verletzt haben, indem  
sie die Zustimmung zur  
Unterzeichnung verweigerte.

8  
Die B Vg hat mit Datum  
vom 4.8.2016, 2.11.2016 und  
16.12.2016 Zustimmungserklä-  
rungen der M abgegeben. Eine  
Pflichtverletzung stellt eine  
solche Abweisung dar, wenn  
M einen Auspruch auf Zer-  
störung der Unterwer-  
fung hat. Ein solcher  
Auspruch könnte sich je-  
weils aus § 55 I 1 BGB  
ergeben lassen, wenn  
M einen berechtigten Interessen

an der teilweisen Wohn-  
raumüberlassung haben  
(§§ 535 I, 536) und die  
BVG wie Regel zur Ver-  
weigerung der Zustimmung  
wäre (§§ 535 II, 536)

1. Die M wüsste ein sechs-  
tiges Interesse an teilwei-  
ser Untervermietung geltend  
machen.

8  
Beachten Sie, daß die teilweise Oberlassung  
eine gleichberechtigte Voraussetzung neben  
dem berechtigten Interesse ist. Es wäre  
als Punkt 2. und nicht Unterpunkt  
vom berechtigten Interesse

a) Teilweise Gebrauchsberechtig-  
ung liegt vor -  
wenn durch den  
gestaltete Wohnraum  
für Nutzung überlassen  
werden soll.

8  
M wollten hier zwei  
der drei Zimmer der  
Wohnung sowie Küche  
und Bad überlassen  
Das dritte Zimmer wollten  
sie zum Abschleppen von  
Möbeln und für gelegent-  
liche Überwachungen  
unbenutzbar machen  
Mante liegt eine teilweise  
Überlassung

Die gesetzliche Regelung  
des § 335a BGB enthält  
weder mehr ihrem Wort-  
laut noch nach ihrem  
systematischen Aufbau,  
dem Richter dem Ober-  
raum zu ermitteln, eine  
Einschränkung zum Umfang  
des zu untersuchenden  
Teils der Wohnung. Dasselbe  
gilt hinsichtlich des  
Umfangs, in dem der  
nicht überlassene Wohnung  
teil unter Richter gerichtet  
wird. Ebenso wie

~~bei einer vollständigen  
Abtrennung des der Richter~~  
Es ist nicht erspürbar,  
dass der Richter die  
Räume tatsächlich nicht  
oder dass ~~das~~ er der  
seiner Lebensmittelpunkt  
begründet. Ebenso wie bei  
einer vollständigen Ab-  
trennung der Wohnung durch  
den Richter allein, ge-  
bietet keine ~~da~~ ge-  
brauchspflicht des  
Richters, sondern nur  
eine ~~Abhängigkeit~~

Obstgenuss des Meisters,  
die Reichweite nicht für  
vertragswichtige Zwecke zu  
nutzen (vgl. § 53 S. 1, E. B. 13).

b) Für bauliches Interesse  
an den historischen Über-  
lassung besteht, wenn  
verdingliche Gründe des  
Meisters vorliegen. Rüge-  
rechts des Bauherrn der  
Vorsicht, dem Richter  
den Dolmetscher zu  
erlauben, geringen insbe-  
sondere auch wirtschaft-  
lichen Gründe. Für bauli-  
ches Interesse liegt dann  
vor, wenn der Richter  
die Anforderungen einer  
technische Überwachung  
und Veranlassung eines  
Landesvertrages nicht er-  
bringen könnte. Die Un-  
sicherheit für diese (wirtschaft-  
lichen) Gründe muss sich  
aus einer unüberwindlichen  
Veränderung der persön-  
lichen, familiären oder  
wirtschaftlichen Ver-  
hältnisse des Meisters er-  
geben.

Verlängerung wolkten M  
die Wohnung unterver-  
mieten, weil sie eine  
weitere Wohnung in Paris  
erwerben wollten und  
eine doppelte Mietezahlung  
vermeiden wollten. Grund  
für die Änderung der  
Wohnung in Paris war  
eine vorübergehende Fällg  
keit des EF durch (Sofistik  
vom 1.1.2017 bis 31.12.2017).

8

Hierzu hängt eine unter-  
träglich Veränderung  
des persönlichen und  
wirtschaftlichen Lebensver-  
hältnisse, die zu einer  
wirtschaftlichen Reduzier-  
leistung führt und ent-  
weder eine verantwortliche  
Grund für eine weitere  
Veränderung der Wohnung  
in Mündung.

8

e) Die Basislast für  
den Vorhang eines  
sachlichen Interesses  
tragen die M. Die B  
Vgl. laut des Viten,  
dass man ein Teil der

Belang unterverändert  
werden sollte und dass  
die M tatsächliche unter-  
haltung zurücknehmen  
wollten.

Die M leben in der Klage  
vom 4.8.2017 schlüssig vorge-  
tragen, dass der Olt eine  
übertragende Tätigkeit auf  
kommen hat und können

\* dies auch durch Vorlage des  
A-Sichtens <sup>unterverändert</sup> Wegs, wofürs durch  
Augenscheinliche Bemerkung  
des A-Sichtens bewiesen.

Ob die M tatsächliche Ser-  
assichthier unter Herbung  
zurückzunehmen, ist für  
die unter verbrachte be-  
stimmung in einer Unter-  
vermittlung bis zum 31.12.2017  
nicht beweisbar, da  
das berechnete Interesse be-  
reits durch die zusätzliche  
Wohnsituation in Paris  
begünstigt wird, ~~was~~

Dass von dem Kaiser  
Untervermittlung bewis-  
sigt war, ist schlüssig unter

\* Was wäre dies für ein Beweis? Wunde!

So nicht ganz richtig - Wenn hier wäre,  
dass sie nicht zurücknehmen wollen, bestünde  
kein Interesse, die Wohnung zu verlassen



Ein schriftliche Vertrag ersetzt über keinen Beweis.

Hier hätte Beweis durch Zeuge block angefallen werden können, dafür er hat 2 Zimmer bekommen *scetia*

8  
Gessen Sie es weg, wenn es hier nicht relevant ist.

8  
Vinden Vorlage der ant. sprachlichen Zustimmungs-  
verhandlungen vorgehen. Die  
Klanggebung ist auch um  
auf eine teilweise über-  
lassung geschützt, sodass  
die M einer vollständige  
überlassung der Wohnung  
gar nicht erreichen könnte.  
Auch insoweit ist daher  
keine Beweisüberlegung er-  
forderlich (für Passou des  
Unternehmens wäre sofort).

d) Für sachliches Interesse  
hängt an einer früheren  
Überlassung hängt von wer  
ist ggfs beweisbar. \* siehe  
S. 36

8  
2. Die B KG konnte eine  
Zustimmung wegen eines  
Grundes für den Person  
des Dittler, einen über-  
mäßigen Betrag des  
Wohnens oder aus  
sonstigen Gründen ver-  
weigern (§ 537 Z 1 AB).  
Für wichtige Grund in  
den Person des Dittler  
hängt von, wenn dem Ver-

Dieses Sachliche Interesse  
ist erst mit Beendi-  
gung der Tätigkeit des  
EAT in Berlin und  
der Rückkehr des Scheuch  
nach Hamburg als dem  
1.8.2017 aufgegeben wegen  
der Erkrankung des Renters  
des ~~EAT~~ EF aufgeben.

8

8

wieder unter Rücksicht auf  
seine Interessen und die  
Interessen der Kunstgenossin  
=> heißt nicht abgemacht  
werden können, denn unter  
Diktum Zugriff auf die  
Telefonate zu gewähren.

a) Abschrift vom 4.8.2016

Die Abschrift vom 4.8.2016  
erfolgte mit Verweis der  
Mutter, dass die H in  
ihrem ursprünglichen Ver-  
trag vom 2.7.2016 nur  
den Zeitraum der und be-  
trug der Überlassung aber  
nicht die Person des Diktors  
verwehrt.

Obwohl Verweis der Person  
des Diktors ist es denn  
Verwehrt aber nicht zuzu-  
nehmen, einer gebrauchte-  
Wissensangabe Bestimmung  
den zu veranlassen jedem  
Zugriff auf seine Suche ge-  
währen und die Abschrift  
allein in das Bestehen  
des Nachlass stellen müsste,

sein Versorgungsrecht  
aus § 55 S II 2 Nr. 1 BzG  
würde entstehen. Die  
Versicherung des BzG  
war nicht berechtigt.

1) Abschnung v. 2.11.2016

Die Abschnung vom 2.11.2016  
begündelt die BzG  
damit, dass die von  
K. gemachte Unterwerfung  
wie als vorübergehende Neben-  
einer anderen Wohnung  
des BzG diese Wohnung  
besonderlich berücksichtigt  
werden. Grund für die

Besonderlichkeiten waren  
BzG's Kunde, die von  
der Unterwerfung zum  
Zeitpunkt gehörte wurde  
regelmäßig über deren  
Zukunft informiert. Zudem  
verweist die BzG  
auf die schulische Fort-  
schulungsfähigkeit  
mit der Unterwerfung,  
die eine Weiterbildung  
des Unterwerfers gestattet  
kann auszuüben lassen.

Bei dem Vorgehen auf  
die physische Beschädigung-  
fähigkeit handelt es  
sich nicht um einen  
wichtigen Grund in der  
Person der Untertatlichen,  
weil Schäden der Art, welche  
weiterhin  $\Delta$  sind, sodass  
die BKG keine Risiko des  
Wunschs.

$\Delta$  kuffen zwar auch für  
verschiedene Schäden, die  
durch ihr Unterwirden  
verursacht werden (§ 510 II  
BGB), allerdings muss die  
BKG solche Schäden  
gleichwohl nicht übernehmen  
Ergenisse der in der  
früheren Wohnung einget-  
retenen substanzialen  
Schäden (Krebs- und bis-  
später bis in der physischen  
Anstreichern Form, wie die  
und Holzbohlen), die noch  
nicht lange zurückliegen  
und deren Ursache (Zeit-  
weises Krühen von Kindern)  
weiterhin möglich ist, selbst  
wenn möglich ist, selbst

ein wehrschwachsches Individuum  
-esse der B. U. G., der Ueber-  
windung dem Eingriff auf  
die Nische zu erweilt  
Es ist nicht unumkehrbar

~~Recht diese Richtung es~~  
folgt ~~weiterhin~~ ~~besteht~~.

dass es erneut zu  
Schäden kommt, die so-  
dann ausgespart werden  
müssen. Es eine wehr-  
ständige Wiederherstellung  
den Substrat möglich  
ist, ist nicht garantiert.

Jedenfalls würde der B.  
U. G. ~~bestanden~~ ~~organismen~~ sind  
organismen ~~bestehen~~ und ~~ad-~~  
mitwirdigen Aufwand mit-  
stehen.

Recht sowie Abstammung  
auflegt mit Hilfe ~~besteht~~

c) Abstammung von 16.12.2016

Die Abstammung von 16.12.2016  
wurde ~~von~~ ~~seinem~~ ~~besteht~~  
bezeugt, dass ~~besteht~~  
wurde, kann ~~besteht~~ ~~wäre~~

tatsächlich die Wohnung  
anwesende und einen  
anderen damit, dass  
in dem Objekt seitens  
mehrere Wohnungen  
unberechtigt verändert  
würden.

Der Beweis auf mehr  
Kleinteilweise ist ohne  
Bezug zur Person des  
Kaus Kontrahenten und stellt  
mitteile können in der  
Person des Dritten liegen  
den Abschlagszahlung  
des. Dem B. G. ist  
die Untereinstellung -  
sofern sie nicht aus  
anderen Gründen un-  
berechtigt erfolgt werden  
auch nicht ohne deshalb  
unzureichend, weil andere  
Kläger unerschöpflich unter-  
versuchen. Vertragsver-  
letzungen andere Personen  
können nicht für eine  
Peschänkung der Rechte  
des A. führen.

Wissenschaftliche der Person

der Unkenwiders ist sind  
die M Beweisfähigkeit.  
Sie haben bis vor auf  
schlussig vorgehen.  
Mit Beweis auf die  
Tätigkeit des Herrn Hoch  
und die weitere Tätig-  
keit im seiner Rechts-  
kräfte könnte dieser  
Vertrag noch ergänzt  
werden.

Beweis kann - wenigstens  
Bestimmung der BgG-  
nicht durch Fortwirken-  
leistung der M erfolgt  
~~Es ist auch nicht~~  
~~erfüllungsfähig!~~ Für  
späterer ~~was~~ Als weiteres  
Beweismittel kommt  
die Zangenscheinhalter  
Vernehmung von Herrn  
Hoch in Betracht.

Diese Vernehmung kann  
auch nicht durch  
eine Vernehmung von  
EM oder FF als Zangens-  
vernehmung werden!

~~Selbst~~ ~~was~~ ~~ist~~  
weil beide die  
keine Partei des Rechts-  
streits sind.



Jedenfalls unter Zugrunde-  
reis vom Herrn Dr. Mohr  
lassen sich die Erwünschte  
der B. v. d. Substantien, so  
dass gewisse werden  
kann, dass eine unter-  
nehmliche Verweisung  
vorlag.

besser, dass hier nach folgendem  
wege.

d) Mit der unterzeichneten  
Verweisung vom 16. 12. 1916  
lag eine Pflichterfüllung  
vor.

W Diese Pflichterfüllung  
um die B. v. d. Substantien  
verleihen, weil sie sich  
nicht enthalten kann.  
(§ 280 I Z. BGB). Dass sie  
sich unvermeidlich betrie-  
ben bevor sie die Ver-  
weisung enthält ausführt,  
erlaubt sie nicht, weil  
sie sich die unrichtige  
Bewertung der Rechtslage  
durch die von der  
unabhängigen Auswahl  
ist zu ziehen (obwohl man  
(§ 278 S. 1 BGB).

Wenden Sie hier besser einen Obersatz im  
Guldenfalle, da es hier ein Problem gibt und  
Sie die Frage des Rechtsinstanzens prüfen  
lassen.

Da dies im SV problematisch  
wäre, helfen Sie hier noch  
etwas mehr darauf einzugehen  
sollen.

Schwarz? → Schadensersatz =  
Differenzhypothek

IV Der Anspruch umfasst  
den verhängenen Miet-  
zins für die Zeit für  
die eine Zerschlagung  
verhängt wurde, also  
ab dem 15.2.2017 (17491  
BjB). Auch die erhellte  
Zerschlagung werten die  
L die Lösung ab  
dem 18.10.17 wider  
Selbst GmbH, sodass  
sich der Gesamtschul-  
den auf 55.700 €  
= 3.850 € betragen  
lässt.

V M werden neben An-  
spruch gegen die B  
VH auf Zahlung von  
3.850 €.

B Anspruch auf Verzinsung

M können gegen die  
B VH einen Anspruch  
auf Verzinsung wegen  
der nicht rechtzeitigen  
Führung des Rückzahlungen  
verfahrens geltend machen  
(§ 288 I Nr. 2, 288 I, IV BjB).

Z Die B Kg wusste im  
Zahlungsvertrag im Sinn  
von § 286 BGB gewesen  
sein, d.h. auf ihre  
Pflicht nach Fälligkeit  
nicht geleistet werden.

Die M haben mit Schrift  
vom 5.7.2017 Zahlung  
der auftragsgemäßen Unter-  
weise für den Zeitraum  
Januar bis Juli 2017 ver-  
langt. Eine Zahlung der  
B Kg erfolgte nicht. So-  
mit die Schweizer-  
schaft am 5.7.2017 bereits  
fällig war, also für die  
Mitteilung vom 15.2.2017 -  
14.6.2017 ( $4 \cdot 7000 \text{ €} = 28000 \text{ €}$ )  
bis zum dem 5.7.2017 die  
Rückzahlung trotz Pfändung  
von.

Für die verbleibenden Schäden  
erfolgte auch Fälligkeit  
nach Zahlungsaufforderung  
nicht. Pfändung wurde  
eine solche ab dem  
3.8.2017 ertheilt, wor-  
auf die B Kg, un-  
ter dem Namen Müller,

erhöhte, die 3 Vg werden  
beispielsweise freiwillig erfüllen,  
also auch durch die neue  
gültig die Leistung von  
weigerte (§ 266 II Nr. 3 BStB).

Die Nichtleistung kann  
betriebe die 3 Vg auch  
zu vertreten, weil sie  
sich nicht - auch nicht  
durch den Verweis auf  
andererseits auszuweisen  
wären. Bei - Einkommen  
von (§ 266 II BStB; vgl. auch)

Die 3 Vg setzen sich  
zusammen in Höhe von 2.000 €  
→ dem 5.7.2017, in Höhe  
von 1.050 € ab dem 3.8.  
2017 in Verzinsung.

Die 115 € ~~der~~ Verzinsung Zinsen  
haben die AG Bescheid,  
auf Zinsen in Höhe  
von 5 Prozentpunkten  
über dem Basiszinssatz  
(§ 266 II 2 BStB). Paralelles  
Sicherheitsleistung  
§ 266 II BStB kommt nicht  
in Betracht, weil die  
Sicherheitsleistung

keine Gegenleistung für die  
Tätigkeit der A, also keine  
Selbstverpflichtung ist.

## C Gesamtergebnis

A ist unser Anspruch auf  
Schadensersatz in Höhe  
von 3.850€ netto Brutto  
in Höhe von 5 Prozentpunkten  
von über Basiszins auf  
2.800€ ab dem 5.7.2017 und  
auf weiteren 1.050€ ab dem  
3.8.2017.

## Prozessuales Gesamtergebnis

A. Zulässigkeit der Klage vom  
4.5.2017

Die am 4.5.2017 erhobene  
Klage auf Bestätigung  
der Unternehmensübertragung  
am 11.11.2018 bis zum  
12.12.2018 ist als auf  
die Abgabe einer Willens-  
erklärung gerichtete bis-  
herige Klage abzuwerfen  
(vgl. §§ 1253 I, II Nr. 1, 2 ZPO).

Sie wurde beim Punk-  
gender Klammung als sehr  
wichtig (FF 1780, 23 Nr. 2 S. 15)  
und Fiktion (§ 29a I 1 PO)  
ausschließlich vollständige  
Geist erweisen, und  
~~Geist erweisen~~

Bedeutung gegen die  
ursprüngliche Botschaft  
der Klage bestehen wird.

B. Ausweisung der eingetragten  
von Veränderungen auf  
das Landregister Klagenverfahren

Dass das berechnete Interesse  
an dem Unternehmenswert  
ab dem 1.8.2017 entfallen  
ist, führt zwar unmittelbar  
zur Ablehnung der Klage, dass kein  
Anspruch mehr auf Zerstör-  
ung besteht (s.o.). Prozessual  
bleibt die erhobene Klage  
aber davon unberührt un-  
berührt. Sie würde ohne  
Anpassung des Klagen-  
betrags als unbegründet  
abgewiesen.



Soweit die M für die Zeit ab dem 1.8.2017 keine Bestimmung mehr vorliegen wollen und auch keine Schadensersatz, würde eine Bestärkung der ursprünglichen Klageforderung vorliegen. Diese ist auch § 264 Abs 2 ZPO oder Bestimmung der BKG zulässig. Es besteht aber Prozessualsachverhalt wegen dieser Bestärkung herbeizuführen.

M könnten die Klage teilweise zurücknehmen (§ 265 ZPO), was bei einer Teilweisen Pflicht zur Kostentragung führen würde (§ 265 Abs 2 ZPO).

M könnten aber auch teilweise Erledigung des Rechtsstreits erlösen weil das Sachverhalte Interesse an der Unterbrechung durch die Erhaltung der Rechte



der EF wird erst durch  
den vom aufen erhaltene  
Ergebnis eingetriben ist  
(§ 8a I 1, 2 BPO). Die Kodex  
entscheidung wird sich  
~~demnach~~ - bei Bestehen  
des BKG oder eingetriben  
Bestimmung nach (§ 8a I  
BPO) - nach dem vorans-  
sichtlichen Erfolgsaus-  
sichten der Ange zur  
Zeitpunkt der Erledigung  
(§ 8a I 1 4s. 2 BPO).

### Zweckmäßigkeitserwägungen

Die ursprüngliche Menge ist  
auf eine Zahlungspflicht  
Wissentlich des Schuldners  
entstanden zu sein.  
Für den Zeitraum ab dem  
1.8.2017 ist Erledigung  
zu schließen, wenn eine  
zutreffende Kosten trägt  
durch die zu vermeiden

Eine Verbesserung der Basis  
lage durch Abhebung von  
Ausgaben von an EK oder

EF und Bewertung des/des  
anderen als Bürgerinnen  
nicht ermittelt werden, weil  
der Ehepartner Ehepartnerin  
verleitet wird zu einem  
Verleumdung der Publizistik  
Artikel (§ 205 StGB).

### Praktische Teil

Mathiesen, Südkoff und Oltzen  
gegenüber (2005) Verhandlung

4.8.2012

Amtsgericht Verhandlung  
E...3

Nr. 11 C 37/12

In dem Rechtsstreit der  
Eheleute gegen gegenüber  
die Person Medien GmbH  
B.G. v. G. zeigen von die  
Vernehmung der Klagen  
an.

Darüber und im Auftrag  
unserer Mandanten

~~beurteilen~~ ändern wir die  
Klage darübergeraus, dass  
anstelle der Bestimmung  
zur Kulverweisung  
mehr Ersatz Schadensersatz  
für die durch die Verwei-  
gung der Befehle von  
16.12.2016 anhängigen  
Kulverweisung verlangt  
wird. Wir wenden im  
den wirtschaftlichen Vorbe-  
haltung Streitwert

~~Es~~ ~~den~~ die Befehle zu  
verurteilen, um  
die Klägerin  
einen Betrag  
in Höhe von  
3.850€ nebst  
Zinsen in Höhe  
von 5 Prozent-  
punkten über  
Basiszinsfuß auf  
einen Betrag von  
1800€ ab dem  
5.7.2017 und  
auf weitere 1050€  
ab dem 3.8.2017  
zu zahlen.

Im Übrigen erklären  
wir den Rechtsstreit  
für erledigt.

Zur Begründung tragen  
wir ergänzend zum  
Klagschritt vom 4.5.2017  
noch folgt vor:

Die Klagen haben die  
Belange mit Schreiben  
vom 8.7.2017 unter Frist-  
setzung bis zum 28.7.2017  
aufgehoben, am 8.8. den  
Schlussantrag & Unterricht-

Frage für die Kenntnis  
Jannur bis Juli 2017  
zu zahlen. Für Kenntnis  
der Belange, Kant Molk,  
Mitte den Klagen am  
3.8.2017 mit, die Bel-  
lange wurde auf diese  
Forderung keinesfalls prä-  
willig zahlen

Beweis: Begriffs des  
Kant Molk,  
zu zahlen über  
die Belange

Begriffs des

Fran Rotenpfls, kleiner  
Fleckt Ka, 22.5.57 Kun-  
stg.

Fran Rotenpfls ist eine  
Rachwinia des Urogenital-  
die durch die Fressung des  
Kunne Lötter im Trappier  
brennt mitgeschützt hat.

Die Belagte hatte kein Recht, die Bekämpfung

~~Das unter Belagte bei  
zur Informationsübermittlung zu verwenden~~

Dies wurde bereits in der Urogenital-  
ausgeführt ~~ausgeführt~~ und

~~unter~~ ~~ausgeführt~~ ~~ausgeführt~~ ~~ausgeführt~~ ~~ausgeführt~~  
wissenschaftliche des unbest

rechtlichen Vorbringen der  
Belagten noch wie  
belegt vertieft werden

[...] siehe gutachten A.

Da die Belagte die An-  
forderung wenigstens gut hat,  
schon bei der Schadensbeur-  
teilung. Da sie trotz Auforde-  
rung nicht Gesetze bzw.  
eine Leistung ausgiebig  
wennigstens befreit sich  
sich in Vertung und schulde  
Verungstehen.

Da die Mutter der Klägerin  
erkrankt ist und die  
Klägerin deshalb ihren  
Gesamterwerb verliert,  
an der Finanzierung entgegen-  
zustehen und die sticht-  
festen Verbindlichkeiten Wohnung  
selbst besorgen, ist  
Wiederholungs der weiteren-  
gehenden Klagenmangels  
Erläuterung eingeleitet.

Unterschrift Rechtsanwalt

Eine wirklich tolle Leistung! Weiter so.

Hchten Sie noch etwas darauf, Ihre Schwerpunktbe dem Sachverhalt anzupassen.

So war der Rechtsintum im SV ausführlicher angelegt, bei Ihnen nur kurz angeissen. Umgekehrt war es bei den Zinsen.

In der Austauschlausur sollten Sie den Beweismitteln und der Prognose ein bisschen mehr Aufmerksamke widmen. Hchten Sie unbedingt darauf, auf ein schweizerisches Vortrag noch keinen Beweis ersetzt (s. B.C. 9)

15 Punkte



R.M.G. Weidmann